

SATZUNG DER TAUCHERFLÖHE EMSLAND e.V.

A. ALLGEMEINES

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Verbandszugehörigkeit
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Geschäftsjahr
- § 5 Vereinsämter

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- § 6 Mitglieder
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Aufnahmefolgen
- § 9 Rechte der Mitglieder
- § 10 Pflichten der Mitglieder
- § 11 Beiträge und Gebühren
- § 12 Umlagen
- § 13 Maßregelungen
- § 14 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 15 Ausschluss
- § 16 Ehrungen

C. ORGANE DES VEREINS

- § 17 Vereinsorgane
- § 18 Vorstand
- § 19 Gesamtvorstand
- § 20 Mitgliederversammlung
- § 21 Inhalt der Tagesordnung
- § 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung
- § 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 24 Kassenprüfer
- § 25 Vereinsjugend
- § 26 Ausschüsse
- § 27 Ordnungen

D. SCHLUSSBESTIMMUNG

- § 28 Haftpflicht
- § 29 Sportunfälle
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Inkrafttreten der Satzung

A. ALLGEMEINES

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Taucherflöhe Emsland e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Meppen.
3. Der Verein strebt die Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück an.

§ 2 Verbandszugehörigkeit

Der Verein will Mitglied des Niedersächsischen Landessportbund, des Tauchsportlandesverbandes Niedersachsen und des VDST e.V. werden und diese Mitgliedschaft auch beibehalten. Er erkennt die Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen dieser Verbände als für sich und seine Mitglieder verbindlich an.

§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977), und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Niedersächsischem Landessportverband, dem Tauchsportlandesverband Niedersachsen, dem VDST e.V. sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. []er Zweck des Vereins ist die Pflege, die Ausübung und die Förderung des Tauchsports und der sportlichen Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht
 - Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in den Bereichen des Freimit- und Leistungssports,
 - Förderung der allgemeinen, insbesondere der sportlichen Jugendpflege,
 - Aus- und Fortbildung von Sporttauchern, Übungsleitern und Tauchlehrern,
 - Förderung von Natur- und Umweltschutz am und im Wasser.
4. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Die Mittel und alle Einnahmen (Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse und etwaige Gewinne) des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
8. Der Verein ist politisch, wirtschaftlich und konfessionell neutral.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Vereinsämter

1. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
2. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können Aufwandsentschädigungen gewährt werden. § 3 Ziff. 6 dieser Satzung ist zu beachten.

B. MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

§ 6 Mitglieder

1. Der Verein unterscheidet:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
2. Außerordentliche Mitglieder sind
 - a) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - b) Gastmitglieder

Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des § 16 dieser Satzung.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die Interesse am Tauchsport hat
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

3. Der Gesamtvorstand entscheidet durch Beschluss über die Aufnahme als Mitglied in den Verein. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe mitzuteilen. Die Aufnahme wird dem Mitglied durch den Vorstand schriftlich bekannt gegeben.
4. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an die Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 8 Aufnahmefolgen

1. Mit der Mitteilung der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
2. Mit der Aufnahme wird die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.
3. Jedes neue Mitglied erhält ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Aufnahmeantrag zur Anerkennung der Satzung und der Vereinsordnungen.

§ 9 Rechte der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins Nach Maßgabe der Satzung, der Vereinsordnungen und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anweisungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
2. Die ordentlichen Mitglieder genießen im übrigen alle Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie allein haben das aktive und passive Wahl- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilzunehmen.
4. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes.
4. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann ein Mitglied bei besonderen Umständen, insbesondere bei längerer Abwesenheit vom Wohnort, das Ruhen der Mitgliedschaft vereinbaren. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 10 Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, den Vereinsordnungen Und insbesondere die sich aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen.

Sie sind gehalten, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben sowie die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, auf Tauchfahrten und in Schwimmbädern.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, bei der Nutzung von vereinseigenen Tauchausrüstungen oder Teilen hiervon die Tauchtauglichkeit nachzuweisen und eine Haftungsverzichtserklärung abzugeben.

§ 11 Beiträge und Gebühren

1. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder bezahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit dem ersten Beitrag eine einmalige Aufnahmegebühr. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die Höhe der Aufnahmegebühr sowie deren Fälligkeit und die Zahlungsweise setzt die Mitgliedsversammlung fest. Sie kann eine Beitragsordnung erlassen.
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Die Beiträge des Vereins werden im Lastschriftverfahren erhoben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen.
5. Mitglieder, die den Beitrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden schriftlich mit Fristsetzung gemahnt. Die Mahnung ist an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds zu richten. Für die Dauer des Beitragsrückstandes trotz schriftlicher Mahnung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Nichtzahlung des Beitrages trotz erfolgloser Mahnung nach Ablauf der Mahnfrist. In der Mahnung ist das Mitglied auf die Rechtsfolgen der Nichtzahlung hinzuweisen. Gegen das Erlöschen der Mitgliedschaft ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.
6. Der Gesamtvorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung der Beiträge stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.
7. Der Vorstand ist berechtigt, neben den Mitgliedsbeiträgen eine Gebühr für die Teilnahme an einem Tauchkurs festzulegen. Die Kursgebühr soll in Abhängigkeit von den mit dem Kurs zusammenhängenden Aufwendungen bestimmt werden. Einzelheiten kann eine Kursordnung regeln.

§ 12 Umlagen

- 1 Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann, die Erhebung einer Sonder- oder einer Investitionsumlage in Form von Geld-, Sach- oder Dienstleistungen beschließen.
2. Die Höhe bzw. der Wert der Sonderumlage – inklusive Mitgliedsbeitrag- ist Auf maximal € 1000,. pro Jahr beschränkt.

Die Höhe der Investitionsumlage ist auf maximal € 5000.- bei Einräumung von Raten in gleichmäßiger Höhe über einen Zeitraum von 10 Jahren beschränkt.
3. § 11 dieser Satzung gilt entsprechend.

§ 13 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:

- schriftlicher Verweis,
- angemessene Geldstrafe,
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen mit Einschreibebrief zu übermitteln.

§ 14 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Erlöschen oder Ausschluss aus Dem Verein.
3. Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds jeweils unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung ist an den Vorstand zu richten.
4. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.

§ 15 Ausschluss

1. Durch Beschluss des Gesamtvorstands kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Solche wichtigen Ausschließungsgründe sind insbesondere
 - a) grobe oder beharrliche Verstöße des Mitglieds gegen Satzung, Ordnungen oder Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
 - b) erhebliche Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen trotz Ermahnung,

- c) schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
 - d) unehrenhaftes oder grob unsportliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den Anschuldigungen binnen einer Frist von sieben Tagen schriftlich oder mündlich gegenüber dem Gesamtvorstand zu äußern. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Gesamtvorstand. Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 3. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied sofort vom Vorstand mit genauer Begründung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
 4. Gegen die Ausschlussentscheidung ist die Beschwerde an die nächste Mitgliederversammlung zulässig; sie muss schriftlich und binnen 3 Wochen nach Zugang der Entscheidung mit Begründung erfolgen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

§ 16 Ehrungen

1. Für besondere Verdienste um den Verein und den Tauchsport im allgemeinen kann die Eigenschaft als Ehrenmitglied verliehen werden.
2. Die Ernennung eines Ehrenmitgliedes erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
3. Der Verein kann sich eine Ehrenordnung geben.

C. ORGANE DES VEREINS

§ 17 Vereinsorgane

- 1 Die Vereinsorgane sind
 - a) der Vorstand
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) die Mitgliederversammlung
 - d) die Ausschüsse
2. Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Für die Abgeltung des Aufwendungsersatzes gilt die Verwaltungs- und Reisekostenordnung des Vereins, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.
3. Alle Organmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
4. Personalunion ist unzulässig.

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Alle sind alleinvertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden, der Schatzmeister nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Rechtshandlungen des Vorstandes, die den Verein zu Leistungen von mehr als € 500 verpflichten sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes.
4. Der Vorstand leitet den Verein. Ihm obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung aller Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er hat das Recht, an allen Sitzungen des Vereins jederzeit teilzunehmen. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung und verwaltet das Vereinsvermögen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Sie bleiben –auch nach Ablauf der Amtszeit- bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
Unabhängig hiervon endet die Amtszeit des stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters, des Jugendwartes und des Gerätewartes mit der ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres 2010, sodass diese Ämter neu besetzt werden müssen. Die jeweiligen Amtsinhaber sind wieder für zwei Jahre gewählt. Demzufolge müssen künftig in allen geraden Jahren der zweite Vorsitzende, der Schatzmeister, der Jugendwart und der Gerätewart gewählt werden, in den ungeraden Jahren der erste Vorsitzende, der Schriftführer/Pressewart und der Ausbildungsleiter. Dieses dient der besseren Kontinuität innerhalb des Vorstandes.
6. Scheidet während seiner Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Amtsgeschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes kommissarisch beauftragt. Eine Neuwahl findet auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung statt.
7. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung.
9. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so endet damit ebenfalls seine Vorstandsmitgliedschaft.
Das Amt wird nach Ausscheiden bis zur nächsten Wahl kommissarisch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Vereinsmitglied wahrgenommen.

§ 19 Gesamtvorstand

1. Zur Unterstützung des Vorstandes wird ein Gesamtvorstand gebildet. Er besteht mindestens aus:

- a) dem Vorstand (§ 18)
- b) dem Schriftführer/Pressewart
- c) dem Ausbildungsleiter
- d) dem Jugendwart
- e) dem Gerätewart

Er kann bei Bedarf um weitere Mitglieder für spezielle Aufgaben erweitert werden.

2. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens zwei Mitglieder des Gesamtvorstandes dies beantragen.
3. Die Sitzungen des Gesamtvorstands werden durch den Vorsitzenden einberufen. Der Gesamtvorstand ist nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Gesamtvorstandes eingeladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Mitgliederversammlung. Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Über Sitzungen und Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Leiter der Sitzung und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
5. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt Sie bleiben - auch nach Ablauf der Amtszeit - bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt
6. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes, das nicht zum Vorstand (§ 18 dieser Satzung) gehört vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur Beendigung der Laufenden Wahlperiode einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.
7. Die Mitglieder des Gesamtvorstands haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.
8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit aus dem Verein aus, so endet damit ebenfalls seine Vorstandsmitgliedschaft. Das Amt wird nach Ausscheiden bis zur nächsten Wahl kommissarisch von einem durch den Vorstand zu bestimmenden Vereinsmitglied wahrgenommen.

§ 20 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie soll im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden. Sie muss die Tagesordnung enthalten.
Der Schriftform gleichgestellt ist die Verwendung elektronischer Medien (z.B. Email).
4. Zwischen dem Tag der Absendung der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 4 Wochen liegen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliederanschrift bzw. der rechtzeitige Versand an die letzte dem Verein bekannte Email-Adresse.

5. Der Vorsitzende oder - bei dessen Verhinderung - der stellvertretende Vorsitzende leitet die Versammlung und hat das Ordnungsrecht.

§ 21 Inhalt der Tagesordnung

1. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen (soweit erforderlich)
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder
 - f) Sonstiges
2. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Dies kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Beitrags- oder Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.

§ 22 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

1. Die ordnungsgemäß einberufende Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend ist.
2. Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind die ordentlichen Mitglieder des Vereins.
3. Beschlüsse der Mitgliederersammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Soll eine Abstimmung oder Wahl geheim erfolgen, so müssen dies mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragen.
5. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Vorsitzenden bzw. dem Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/10, jedoch mindestens 10, aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend. Die Ladungsfrist ist auf 2 Wochen verkürzt.

§ 24 Kassenprüfer

1. Die jährliche Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfungen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
2. Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

§ 25 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr über den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel im Rahmen der Grundsätze gemäß § 3 dieser Satzung unter Berücksichtigung der Gemeinnützigkeit des Vereins.
2. Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung der Versammlung geschieht in entsprechender Anwendung des § 20 dieser Satzung.
4. Bei der Wahl des Jugendleiters und in der Jugendversammlung steht das Wahl- und Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu. Das Stimmrecht wird persönlich ausgeübt. Einer besonderen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf es dazu nicht.
5. Die Vereinsjugend ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.

§ 26 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für die Erledigung von Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Ausschussleiter einberufen. § 19 Ziff. 4 der Satzung gilt entsprechend.

§ 27 Ordnungen

1. Der Verein kann sich weitere Ordnungen geben. Die Ordnungen des Vereins sind nicht Satzungsbestandteil.
2. Die Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, geändert oder aufgehoben, sofern diese Satzung nichts anderes regelt.
3. Alle Ordnungen sind zu veröffentlichen.

D. SCHLUßBESTIMMUNG

§ 28 Haftpflicht

1. Für die am dem Vereins-, insbesondere aus dem Trainings-, Tauch-, Wettkampf-, Veranstaltungs- und Ausbildungsbetrieb leicht fahrlässig entstehenden Schäden und Sachverluste - auch in den Räumen des Vereins - haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Der Vorstand wird ermächtigt zur Absicherung gegen Forderungen, die sich aus der Vereinstätigkeit ergeben können und gegen den Verein oder einzelne Mitglieder des Vereines gerichtet sind, eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 29 Sportunfälle

1. Bei Sportunfällen sind die Mitglieder verpflichtet diese innerhalb von 24 Stunden dem Vorstand anzuzeigen, da sämtliche Unfälle binnen einer Woche über den VDST e.V. der Versicherung gemeldet werden müssen.
2. Bei nicht rechtzeitiger Meldung besteht die Gefahr des Haftungsausschlusses seitens der Versicherung. In diesen Falle sind auch alle Ansprüche gegen den Verein ausgeschlossen.

§ 30 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.
2. Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen. § 22 der Satzung ist zu beachten.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn alle erreichbaren Vereinsmitglieder ordnungsgemäß geladen sind. § 22 der Satzung ist zu beachten.
4. Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 74 ff. BGB.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, Werderstraße 2, 28199 Bremen, Postanschrift: DGzRS, Postfach 106340 Bremen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
6. Der Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins zum Vereinsregister beim Amtsgericht Osnabrück anzumelden.

§ 31 Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Vorschriften dieser Satzung unwirksam sein sollten oder auf Grund einer geänderten Rechtslage zukünftig unwirksam werden sollten, tritt an Stelle dieser Regelung, diejenige mit geltendem Recht übereinstimmende Regelung, die dem Sinne nach der betroffenen Regelung dieser Satzung am nächsten kommt.

Die übrige Satzung verliert ihre Gültigkeit dadurch nicht.

§ 32 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2009 beschlossen worden.

Sie tritt sofort in Kraft.

Bisherige Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.